

**14.09.01****A - G****Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung****A. Zielsetzung**

Mit der Änderung der Düngemittelverordnung werden weitere Düngemitteltypen zugelassen. Die Verordnung berücksichtigt neue naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und trägt aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Düngung Rechnung.

**B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

**2. Vollzugaufwand**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Auf Grund der Zulassung zusätzlicher Düngemitteltypen sind im Rahmen des Vollzuges geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder möglich.

**E. Sonstige Kosten**

Für Unternehmen entstehen als Folge der Verordnung geringfügige neue zusätzlichen Kosten im Rahmen der erforderlichen Kennzeichnung. Da keine neuen oder aufwendigeren Verfahren vorgeschrieben werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**14.09.01**

**A - G**

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
022 (322) - 720 03 - Dü 36/01

Berlin, den 12. September 2001

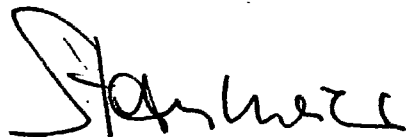
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung<sup>1)</sup>**  
**vom...**

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und § 3 und § 5 Abs. 1 durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert worden sind, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

Die Düngemittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1999 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1999 (BGBl. I S. 2206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. In § 9 werden die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des Abschnitts 4 Teil A wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 3 und 5“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22 Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

b) Abschnitt 4 Teil A Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„ 2. Organische und organisch-mineralische Düngemittel sowie Düngemittel des Abschnittes 5

| Typenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                   | Mindestgehalte                                                                       | Typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten | Bewertung; weitere Erfordernisse           | Zusammensetzung; Art der Herstellung                        | besondere Bestimmungen |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1                                                                                                                                                                                                                                                  | 2                                                                                    | 3                                                                       | 4                                          | 5                                                           | 6                      |
| Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 3 oder 5, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2 | 0,01 % B<br>0,01 % Fe<br>0,003 % Cu<br>0,01 % Mn<br>0,001 % Mo<br>oder<br>0,002 % Zn | Bor,<br>Eisen,<br>Kupfer,<br>Mangan,<br>Molybdän<br>oder<br>Zink        | Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt | wie in Abschnitt 3 oder 5;<br>Zugeben von Spurennährstoffen | „                      |

c) Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt angefügt:

#### „Abschnitt 5

Düngemittel mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung

#### Vorbemerkungen

1. Ein Düngemittel darf mit einer in diesem Abschnitt festgelegten Typenbezeichnung nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Düngemittel keinem Düngemitteltyp der Abschnitte 1 bis 4 entspricht.
2. Als Aufbereitungshilfsmittel, Hüllsubstanzen und Trägermaterialien dürfen nur solche Stoffe verwendet werden, die

- a) einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen haben,
  - b) für die Fruchtbarkeit des Bodens oder die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen und für den Naturhaushalt unbedenklich sind und
  - c) sich auch bei wiederholter Anwendung langfristig nicht in der Umwelt anreichern.
3. Bei der Verwendung von Hüllsubstanzen können das Düngemittel oder einzelne Nährstoffkomponenten zum Zweck einer gesteuerten Nährstofffreisetzung ganz oder in Anteilen des Düngemittels oder einzelner Nährstoffe umhüllt sein. Bei Stickstoff dürfen nur die in Abschnitt 2 Tabelle 1 genannten Stickstoffformen 2 bis 4 und 7 bis 9 sowie bei Phosphat nur die in Abschnitt 2 Tabelle 2 genannten Löslichkeiten 1 bis 3 umhüllt sein. Die Typenbezeichnung ist durch die Angabe „umhüllt“ ( wenn mindestens 90 Prozent des Produktes umhüllt sind), „teilweise umhüllt“ ( wenn mindestens 25 Prozent des Produktes umhüllt sind), „mit umhülltem (...)“, „mit teilweise umhülltem (...)“ sowie die Angabe der umhüllten Nährstoffe zu ergänzen. Der Anteil des umhüllten Düngemittels am gesamten Düngemittel oder der Anteil des umhüllten Nährstoffes am jeweiligen Gesamtnährstoff ist in Prozent und in ganzen Zahlen hinzuzufügen.
4. Die Düngemittel müssen mit Hinweisen zur sachgerechten Anwendung und Lagerung gekennzeichnet sein. Dabei ist insbesondere auf Anwendungs- und Lagerungserfordernisse der Düngemittel einzugehen, die sich aus der Verwendung von flüssigen Düngemitteln, Nitrifikationshemmstoffen, Hüllsubstanzen, Trägermaterialien, Ionenaustauschern oder Granulierungshilfsmitteln ergeben. Die Hinweise zur sachgerechten Anwendung müssen bei der Verwendung von Nitrifikationshemmstoffen und Hüllsubstanzen Angaben zur spezifischen Wirkungsdauer dieser Düngemittel enthalten. Bei Verwendung von Ionenaustauschern ist die Kennzeichnung wie folgt zu ergänzen: „Das Düngemittel ist nur in Systemen zu verwenden, die eine getrennte Entsorgung des gebrauchten Trägermaterials ermöglichen“. Verwendete Aufbereitungshilfsmittel sind anzugeben.

| Typenbezeichnung                          | Mindestgehalte                                                              | typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten                                                            | Bewertung; weitere Erfordernisse                                                                                                                                                                                                                               | Zusammensetzung; Art der Herstellung                                                                                                                                                                                                         | besondere Bestimmungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                         | 2                                                                           | 3                                                                                                                                  | 4                                                                                                                                                                                                                                                              | 5                                                                                                                                                                                                                                            | 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| N-, P-, K-, NP-, NK-, PK- oder NPK-Dünger | 1 % N,<br>1 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub><br>oder<br>1 % K <sub>2</sub> O | Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 8<br><br>Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10<br><br>wasserlösliches Kaliumoxid | Bei den Stickstoffformen 2 bis 8 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen,<br><br>für Phosphat Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Abschnitt 2 Tabelle 4;<br><br>Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026 | Auf chemischem oder physikalischem Wege gewonnenes Erzeugnis aus aufbereiteten pflanzlichen oder mineralischen Stoffen;<br><br>auch Zugabe von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Guano,<br><br>auch umhüllt oder auf Trägermaterial | Bei flüssigen Düngemitteln ist die Typenbezeichnung nach Spalte 1 um die Worte „Lösung“ oder „Suspension“ zu ergänzen,<br><br>die Typenbezeichnung ist gegebenenfalls um das Wort „auf“ und um die Angabe verwendeter Trägermaterialien zu ergänzen,<br><br>das Düngemittel muss mit dem Hinweis „zur Düngung von Rasen“ oder „zur Düngung von Zierpflanzen“ gekennzeichnet sein,<br><br>ab einem Anteil von 5 % organischer Substanz in der Trockenmasse ist der Gehalt an organischer Substanz anzugeben. |

„

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Organische und organisch- mineralische Düngemittel“

b) nach der Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„ 4a Düngemittel nach Abschnitt 5

N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, K<sub>2</sub>O

|                       |           |                                          |
|-----------------------|-----------|------------------------------------------|
| Nährstoffgehalte bis  | 1 %       | 25 vom Hundert des angegebenen Gehaltes  |
| Nährstoffgehalte über | 1 bis 5 % | 0,25 Gewichtsprozent (absoluter Wert)    |
| Nährstoffgehalte über | 5 %       | 5 vom Hundert des angegebenen Gehaltes.“ |

**Artikel 2**

Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den [.....] 2001

Die Bundesministerin

für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderung der Düngemittelverordnung werden weitere Düngemitteltypen zugelassen. Die Verordnung berücksichtigt neue naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und trägt aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Düngung Rechnung.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Durch die Zulassung zusätzlicher Düngemitteltypen sind im Rahmen des Vollzuges geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder möglich.

Für die Wirtschaft, insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen, entstehen geringfügig zusätzliche Kosten durch den notwendigen Kennzeichnungsaufwand für diese Düngemittel.

Da keine neuen aufwendigen Verfahren vorgeschrieben werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde gehört. Es wurden von ihm im Hinblick auf die Wirksamkeit oder evtl. negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Haustieren und auf den Naturhaushalt keine Bedenken geäußert.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Artikel 1 Nr. 1 (zu § 1 Abs. 4)**

Sekundärrohstoffdünger sind inzwischen im Markt eingeführt. Die Einsatz der dafür zugelassenen Ausgangsstoffe hat sich grundsätzlich bewährt. Die Befristung der Zulassung der Sekundärrohstoffdüngertypen zum 31. Dezember 2001 wird daher aufgehoben.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes

#### **Artikel 1 Nr. 2 (zu § 9)**

Hinsichtlich der Absatzbezeichnung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Übergangszeit für das Inverkehrbringen von Bodenhilfsmitteln, Kultursubstraten und

Pflanzenhilfsmitteln, die den Anforderungen der Düngemittelverordnung in der bis zum 31. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, wird verlängert. Weitergehende Regelungen für diese Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz werden derzeit in einer Verordnung, welche die gegenwärtige Düngemittelverordnung ablösen soll, vorbereitet.

**Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (zu Abschnitt 4 Teil A Nr. 2)**

Die gesonderte und einschränkende Regelung über die Zugabe von Spurennährstoffen zu organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln des Abschnittes 3, speziell für Torfmischdünger, ist nicht notwendig und entfällt deshalb.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes.

**Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (neuer Abschnitt 5 der Anlage 1)**

*Zur Vorbemerkung 1:*

Bestimmte Düngemittel, die insbesondere zur Düngung von Rasen und Zierpflanzen eingesetzt werden, dürfen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes noch bis zum 31. Dezember 2001 auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Die neuen Düngemitteltypen nach Anlage 1 Abschnitt 5 dienen dazu, das Inverkehrbringen dieser Düngemittel, soweit sie den neuen Typen entsprechen, auch über den 31. Dezember hinaus zu ermöglichen.

Die Vorbemerkung 1 soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass nur Düngemittel, die keinem der Typen nach Abschnitt 1 bis 4 entsprechen, mit einer Typenbezeichnung nach Abschnitt 5 in Verkehr gebracht werden.

*Zu den Vorbemerkungen 2, 3 und 4:*

Düngemittel dieser speziellen Gruppe werden sowohl im intensiven Erwerbsgartenbau, wie auch im privaten Bereich in Hausgärten eingesetzt. Daher kommen im Bereich dieser Spezialdünger besondere Herstellungsformen, Anwendungsformen und besondere Aufbereitungshilfsmittel besonders häufig vor. Es werden deshalb weitergehende Anforderungen an diese Düngemittel gestellt, die einerseits zum Beispiel eine versteckte Entsorgung von Abfällen verhindern sollen, andererseits die notwendige Produktsicherheit gewähr-

leisten helfen und über erweiterte Kennzeichnungsvorgaben auch dem erweiterten Informationsbedürfnis der Verbraucher Rechnung tragen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes.

*Zu den neuen Düngemitteltypen:*

Die Typenbezeichnung nach Spalte 1 ist in Abhängigkeit davon zu wählen, bei welchen Nährstoffen die Mindestgehalte nach Spalte 2 erreicht sind.

Die nach Spalte 6 vorgeschriebene Ergänzung der Kennzeichnung um die besondere Zweckbestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zulassung der Düngemitteltypen nach Abschnitt 5 im Hinblick auf den im Bereich der Rasen- und Zierpflanzendünger bestehenden Bedarf erfolgt.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 des Düngemittelgesetzes.

**Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (zu Anlage 4)**

Redaktionelle Korrektur.

**Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (zu Anlage 4)**

Für die neuen Düngemitteltypen sind ebenfalls Toleranzen notwendig. Die Toleranzen beziehen sich auf den gekennzeichneten tatsächlichen Nährstoffgehalt (also nicht auf die Mindestgehalte nach Spalte 2). Bei geringen Nährstoffgehalten sind dabei höhere Toleranzen notwendig.

Die unterschiedlichen Bezugsgrößen bei den zulässigen Toleranzen vermeiden in der vorgesehenen Form bei steigenden Nährstoffgehalten und der damit verbundenen Reduzierung der zulässigen Toleranzen starke Wechsel (Sprünge) bezüglich der jeweils zulässigen Toleranzen.

Rechtsgrundlage: § 4 des Düngemittelgesetzes.

## **Artikel 2**

Das gespaltene Inkrafttreten ist erforderlich, weil nach § 12 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes Düngemittel, aus deren Kennzeichnung deutlich hervorgeht, dass sie nur zur Düngung von Rasen und Zierpflanzen bestimmt sind, bis zum 31. Dezember 2001 auch dann gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nicht einem zugelassenen Typ entsprechen.

**09.11.01****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- '1. In § 1 Abs. 4 wird das Datum "31. Dezember 2001" durch das Datum "31. Dezember 2002" ersetzt.'

Begründung:

Zu den Sekundärrohstoffdüngemitteltypen gehören u.a. Düngemittel auf Klärschlammbasis (auch reine Klärschlämme) sowie Typen aus bestimmten verwertbaren Abfällen tierischer Herkunft. Diese Düngemittel sind auf Grund des bestehenden seuchenhygienischen und schadstoffseitigen Restrisikos gegenwärtig in die Diskussion geraten.

Neben den Klärschlämmen sind auch bestimmte Düngemittel auf der Basis tierischer Abfälle kritisch zu beurteilen. Im Zuge der BSE-Diskussion sind u.a. Düngemittel aus Knochenmehl oder Gelatine wegen eventuell möglicher Verbreitung von Prionen aus seuchenhygienischen Gründen nur noch mit Vorbehalt zu betrachten und neu zu bewerten.

BMVEL und BMU haben im Oktober 2001 eine wissenschaftliche Anhörung "Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm und anderen Düngern unter Berücksichtigung des Umwelt- und Verbraucherschutzes" durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Anhörung sollten u.a. bei der Neubewertung des Nutzens (Nährstoffrückführung) und der Risiken (Schadstoffe, Seuchenhygiene) von Sekundärrohstoffdüngern berücksichtigt werden und bei der Neugestaltung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen Eingang finden.

...

Insofern ist die vom Bund vorgeschlagene unbefristete Zulassung von Sekundärrohstoffdüngern ein falsches Signal und entspricht auch nicht der gegenwärtigen Beschlusslage der AMK. Zudem ist gegenwärtig eine grundlegende Novelle der Düngemittelverordnung in Vorbereitung, die voraussichtlich im Jahr 2002 in das parlamentarische Verfahren eingebracht wird und u.a. den Problembereich der Sekundärrohstoffdünger neu regeln wird. Sie wird dann auch die jetzt vorgelegte Verordnung ersetzen. Daher besteht zum jetzigen Zeitpunkt auch keine zwingende Notwendigkeit, bereits jetzt eine unbefristete Zulassung der Sekundärrohstoffdüngemitteltypen einzuführen.

Eine Änderung der Regelung des § 1 Abs. 4 der Düngemittelverordnung ist aber erforderlich, weil ansonsten die Zulassung der Sekundärrohstoffdüngemitteltypen zum 31. Dezember 2001 ausläuft und dies zu erheblichen Problemen vor allem bei den Herstellern und Kläranlagenbetreibern führen würde, da bis Ende des Jahres keine ausreichenden alternativen Entsorgungs- bzw. Verwertungswege aufgebaut werden könnten.

Zur Überbrückung der Zeit bis zum Inkrafttreten der für das nächste Jahr geplanten umfassenden Novelle der Düngemittelverordnung und der damit verbundenen notwendigen Entscheidung über den künftigen Einsatz von Klärschlämmen sowie anderer kritischer Stoffe als Düngemittel, sollte daher nur eine befristete Verlängerung der Zulassung der Sekundärrohstoffdüngemitteltypen vorgenommen werden. Es wird eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2002 vorgeschlagen, da die Novelle voraussichtlich bis zu diesem Termin in Kraft getreten sein wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a<sub>1</sub> - neu - (Anlage 1, Vorbemerkungen zum Abschnitt "Düngemitteltypen")

In Artikel 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a<sub>1</sub> einzufügen:

'a<sub>1</sub>) Die Vorbemerkungen nach dem Wort "Düngemitteltypen" werden wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 Ziffer 1 Buchstabe a wird die Angabe "Abschnitte 2, 3 und 4" durch die Angabe "Abschnitte 2, 3, 4 und 5" ersetzt.
- bb) In Nummer 4 Ziffer 1 ist die Angabe "des Abschnitts 3 und des Abschnitts 4 Buchstabe A" durch die Angabe "des Abschnitts 3, des Abschnitts 4 Buchstabe A und des Abschnitts 5" zu ersetzen.'

Begründung:

Der neue Abschnitt 5 soll in die entsprechenden Vorbemerkungen mit aufgenommen werden, damit bei den Düngemitteln nach Abschnitt 5 auch die Gehalte an Mg, Na, S und das Enthaltensein von Nitrifikationshemmstoffen angegeben werden kann. Dies erhöht die Transparenz für den Verbraucher.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (Anlage 1 Abschnitt 5)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c sind in Anlage 1 Abschnitt 5 Nr. 3 die Vorbe-  
merkungen wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 und 2 ist das Wort "sein" jeweils durch das Wort "werden" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 ist in den Klammerzusätzen jeweils das Wort "sind" durch das Wort "werden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Eingrenzung der als Aufbereitungshilfsmittel, Hüllsubstanzen und Trägermaterialien nach Nummer 2 in Frage kommenden Stoffe kann praktisch nicht überwacht werden. Die gewählte Formulierung kann zu unterschiedlichen Auslegungen führen. Ebenso sind die Vorgaben für Hüllsubstanzen kaum zu überwachen. Die geänderte Formulierung stellt mehr auf die Herstellung ab und erleichtert die Beweislast für die Kontrolle.